

wenn der Betroffene hierzu selbst seine Zustimmung erklärt hat und dieser Eingriff zur Lebensrettung anderer kranker Menschen führt, die möglicherweise durch Unterlassen dieser Maßnahme sterben werden.

Eine Güterabwägung zwischen einem heilungsfähigen und daher schützenswerten und einem verlöschenden und daher nicht mehr schützenswerten Leben ist ethisch inakzeptabel. Mit der Erlaubnis, von einem im Sterbeprozess befindlichen Menschen Organe mit Zustimmung des Betroffenen zu entnehmen, würde die Tür für eine *fremdnützige Euthanasie* geöffnet. Wenn man den Hirntoten noch als Lebenden ansieht, der sich in einem Sterbeprozess befindet, dann handelt es sich beim Eingriff zur Organentnahme nicht um eine bloße Beendigung intensivtechnischer Maßnahmen im Sinne der Unterlassung weiterer Lebensverlängerung, sondern um eine gezielte Tötung, die ohne „das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten“ nach § 212 StGB zu bewerten wäre. Die Explantation lebenswichtiger Organe von einem noch Lebenden bedeutet – auch im Falle der vorherigen Einwilligung des Spenders – fremdnützige Tötung eines Menschen, mithin eine, jedenfalls nach geltendem Recht gemäß § 216 StGB, strafbare Handlung.

Das verabschiedete Gesetz schafft hier unmißverständliche Klarheit: 1. Der Organspender muß tot sein. 2. Bei den Entnahmevoraussetzungen wird der Ganzhirntod als Mindestanforderung gesetzlich festgeschrieben. Damit wird allen Befürchtungen vorgebeugt, die Definition des Hirntodes könne später aufgeweicht werden in Richtung Teilhirntod oder ähnlichem.

Bezüglich des Einwilligungsmodus war die Gemeinsame Erklärung der EKD und der DBK sowohl für eine erweiterte Zustimmungslösung als auch für eine darüber hinausgehende Informationslösung offen. Die mit dem Gesetz verabschiedete erweiterte Zustimmungslösung schreibt die seit 25 Jahren in Deutschland bewährte Praxis erstmals gesetzlich fest. Es handelt sich

dabei um einen *ethisch ausgewogenen Ausgleich* zwischen dem Persönlichkeitsrecht des verstorbenen Spenders und dem Heilungsinteresse des Organempfängers.

Die *Angehörigen* als Sachwalter des postmortalen Persönlichkeitsrechts werden in die Entscheidung miteinbezogen. Dies kann für die von Schmerz und Trauer Betroffenen eine schwere zusätzliche Entscheidung bedeuten; andererseits versichern Angehörige immer wieder, daß sie in dem Verlust eines nahestehenden Menschen, wenn überhaupt, nur dann einen Sinn erkennen können, wenn sie sehen, daß durch die Zustimmung zu einer Organspende anderen Menschen das Weiterleben ermöglicht wird.

Die beiden großen Kirchen sind mit dem verabschiedeten Gesetz zufried-

den. Für den Vizepräsidenten des Kirchenamtes der EKD, *Hermann Barth*, schafft das neue Gesetz einen verlässlichen rechtlichen Rahmen. „Das ist eine große Chance, die bei vielen Menschen entstandenen Verunsicherungen zu überwinden.“ Bischof *Lehmann* sieht in dem verabschiedeten Gesetz die Positionen der Deutschen Bischofskonferenz weitgehend vertreten. Der „Hirntod als ein Zeichen des Todes“ werde in dem Gesetz sachgerecht zur Geltung gebracht. „Die Bereitschaft, einem anderen Menschen nach dem Tod eigene Organe übertragen zu lassen, kann ein Akt der Nächstenliebe sein... Wir hoffen, daß die Rechtssicherheit, die das Gesetz jetzt schafft, dazu führen wird, die hinter uns liegenden Kontroversen zu überwinden.“

J. R.

Kirche – Stasi: Alarmmeldungen widerlegt

Vor kurzem erschien eine Dokumentation der EKD zur Überprüfung kirchlicher Mitarbeiter auf Stasikontakte. Demnach war die Zahl kirchlicher IM's geringer als bisher angenommen.

Mehr als sechs Jahre nach den ersten Synodenbeschlüssen zum Thema hat das Kirchenamt der EKD eine Dokumentation zu den „Überprüfungen auf Stasikontakte in den östlichen Gliedkirchen der EKD“ vorgelegt (erschieden als Beiheft 1 [1997] zur Zeitschrift „Die Zeichen der Zeit“). Die Herausgeber *Ludwig Große*, *Harald Schultze* und *Friedrich Winter* standen vor der nicht leichten Aufgabe, eine Zusammenschau von zwölf unterschiedlich angelegten und daher nicht auf einen Nenner zu bringenden Abschlußberichten zu erstellen. Kritiker konnten deshalb leicht auf die offensichtlichen Schwächen der Übersicht verweisen und den Vorwurf einer „kreativen Buchführung“ – so das Nachrichtenmagazin „Focus“ – erheben.

Der Vorwurf der Weißwäscherei trifft die Herausgeber jedoch zu Unrecht,

denn sie sind sich der Vorläufigkeit und Unvollständigkeit ihrer Erkenntnisse durchaus bewußt und thematisieren sie im Vorwort. Abgesehen davon, daß der Kreis der zu überprüfenden Mitarbeiter in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlich definiert wurde und daß die Auskunftsmöglichkeit der „Gauck-Behörde“ vom Stand der Aktenerschließung abhängig war, ist es vor allem ein Umstand, der abschließende Aussagen erschwert: Überprüft werden konnten nur diejenigen Mitarbeiter, die nach den Beschlüssen ihrer Synode noch in einem Dienstrechtsverhältnis zur Kirche standen.

Einige belastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten sich durch Ausscheiden aus dem Dienst einer Disziplinarüberprüfung entziehen. Andere waren bereits tot, etwa der Thüringer Oberkirchenrat *Gerhard Lotz* („IM

Karl“) oder der Magdeburger Konsistorialpräsident *Detlef Hammer*, welcher im nachhinein als „Offizier im besonderen Einsatz“ des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) entlarvt wurde. Die Ergebnisse der Überprüfungen müssen daher durch zeitgeschichtliche Forschungen ergänzt werden. Die Herausgeber bezeichnen denn auch die Fortsetzung zeitgeschichtlicher Studien als „dringliches Desiderat“.

Die acht östlichen Gliedkirchen der EKD faßten unabhängig voneinander ihre Überprüfungsbeschlüsse und legten bis Ende 1996 ihre Abschlußberichte vor. Dazu kamen die Berichte des Evangelisch-Reformierten Moderamens Berlin-Brandenburg, das in der Landeskirche einen Sonderweg beschritt, und die Berichte über die Tätigkeit des EKD-Vorprüfungsausschusses und des Diakonischen Werks der EKD. In den Beschlüssen wird das grundsätzliche Dilemma einer Mitarbeiter-Überprüfung deutlich, das zu den unterschiedlichen Lösungswegen führte: „Es gehört im Hören auf das achte Gebot zu unserer kirchlichen Verantwortung, für Offenheit und Klarheit, aber auch für den Schutz vor Verdächtigung und Verleumdung einzutreten“, so eine Formulierung der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Mit beißender Schärfe setzte sich das Evangelisch-Reformierte Moderamen von der Forderung nach einer zentralen Überprüfung in der Berlin-Brandenburgischen Kirche ab: „Darum verwerfen wir die falsche Auffassung, die Kirche müsse sich aus Sorge um die öffentliche Meinung und in Analogie zum Öffentlichen Dienst staatlichen Überprüfungs- und Säuberungsmaßnahmen anpassen.“ Ausgerechnet in dieser Kirche wurde dann der spektakuläre Fall der Westberliner Pfarrerin *Horsta Krum* publik, die von 1979 bis 1990 als Mitglied des Modramens auch der Kirchenleitung der Westregion der Berlin-Brandenburgischen Landeskirche angehörte; wegen ihrer langjährigen konspirativen Kontakte zur SED wurde ein Disziplinarverfahren gegen

sie eingeleitet, vor dessen Abschluß sie ihre Entlassung beantragte.

Während zu Beginn die Vorbehalte gegenüber einer generellen Überprüfung noch groß waren und eher auf Appelle gesetzt wurde, sich freiwillig überprüfen zu lassen, wuchs mit der Aktenkenntnis auch der Druck zur Regelüberprüfung, zumal die Einsetzung von Seelsorge- oder Vertrauensausschüssen und Umfragen mit Fragebögen nicht zu befriedigenden Ergebnissen führten. Die Überprüfung betraf fast überall die Mitglieder der Synoden, Kirchenleitungen und Kollegien sowie alle Pfarrer, zum Teil auch alle Mitglieder der kirchlichen Verwaltung, in manchen Kirchen alle Hauptamtlichen oder sogar alle Ehrenamtlichen in kirchlichen Organen. Ebenso sollten Mitarbeiter von Werken und Einrichtungen der Diakonie überprüft werden; faktisch wurde dies jedoch nur für Pfarrer und leitende Mitarbeiter wirksam. Unterschiedlich gehandhabt wurde auch die Zusammenarbeit mit der „Gauck-Behörde“.

Frühere Schätzungen lagen zu hoch

Dies sind die Voraussetzungen, unter denen das Resümee der Herausgeber gilt: „Die Quote der inoffiziell und konspirativ mit dem MfS zusammenarbeitenden Pfarrer und leitenden kirchlichen Mitarbeiter liegt insgesamt bei 1–2 Prozent“; dabei wird von einer Gesamtzahl von rund 4000 Pfarrern ausgegangen. Das gemessen an früher kursierenden Zahlen niedrige Ergebnis bedarf der Interpretation. Die Herausgeber verweisen die 1992 von *Gerhard Besier* geäußerte Schätzung von zwischen 1500 und 3000 Stasi-Mitarbeitern in den Kirchen oder die vom letzten DDR-Innenminister *Peter-Michael Diestel* (CDU) im gleichen Jahr verbreitete Angabe, drei Viertel der hauptamtlichen Mitarbeiter der evangelischen Kirche seien Inoffizielle Mitarbeiter (IM) des MfS gewesen, in das Reich der Phantasie.

Auch die vom Fachbereichsleiter bei

der „Gauck-Behörde“, *Clemens Vollnhals*, genannten Zahlen, daß zwischen 4,7 und 6,3 Prozent der überprüften Mitarbeiter als IM registriert gewesen seien, ergeben nach Auffassung der Herausgeber „kein exaktes Bild“. Denn erstens dürften nicht alle IM-Registrierungen auch als „Zusammenarbeit mit dem MfS“ gewertet werden, und außerdem sei nicht berücksichtigt, daß einzelne Landeskirchen sich nur an die Behörde wandten, wenn bereits die Vermutung einer IM-Registrierung vorgelegen habe.

Maßgeblich für die kirchliche Bewertung der Akten ist die Unterscheidung zwischen der Registrierung als IM und tatsächlicher konspirativer Zusammenarbeit. Als entlastend gilt dabei etwa, wenn Kontakte von Kirchenleuten zu Mitarbeitern der Kriminalpolizei oder bestimmter Behörden, aber auch Gespräche, die seitens der Stasi-Mitarbeiter unter dem Vorwand der Suche nach Seelsorge geführt wurden, ohne Wissen der Betroffenen als IM-Beziehungen deklariert wurden. Die Herausgeber betonten ausdrücklich, daß es auch „als fiktive IM geführte Kontaktpersonen“ gegeben habe; dies sei mittlerweile nachgewiesen. Die Bundesbehörde hatte anfangs ausgeschlossen, daß es solche Fälle geben könne.

Inzwischen sind jedoch Äußerungen von Stasi-Minister *Erich Mielke* aus den Jahren 1969 und 1979 bekannt, in denen dieser beklagte, daß Personen ohne ihr Wissen als IM geführt würden, und harte Strafen für solche Fälschungen androhte. „Der mehrfache Appell aber läßt den Schluß zu, daß es zu ‚IM‘ umgefälschte Kontaktpersonen, also in diesem Sinne ‚fiktive IM‘ gab und daß ihre Zahl erheblich gewesen sein muß, jedenfalls größer als ursprünglich angenommen“, so die Herausgeber.

Während demnach die IM-Registrierung allein noch nicht aussagekräftig ist, ist ein anderes Kriterium für Zusammenarbeit mit dem MfS in seiner Bedeutung relativiert: Wurde zunächst eine Verpflichtungserklärung als obligat angesehen, ist mittlerweile belegt, daß „bei Angehörigen der Intelligenz

und insbesondere bei kirchlichen Würdenträgern“ auf eine explizite mündliche oder schriftliche Verpflichtung verzichtet werden konnte, um die Umworbene nicht zu verprellen. Daraus ergibt sich, daß nur eine genaue Prüfung des Einzelfalles Aufschluß darüber gibt, ob Pflichtverletzungen vorlagen.

Demnächst auch katholischer Abschlußbericht

Als eines der wichtigsten Kriterien für die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem MfS wertet der Bericht die Einhaltung der Konspiration, „also die schlichte Frage: Ist der Vorgesetzte informiert worden?“ Als Beleg für konspirative Zusammenarbeit gilt etwa „Inanspruchnahme konspirativer Treffpunkte“. Allerdings, so der Bericht, wird in den Akten „vielfach“ konspiratives Verhalten des kirchlichen Gesprächspartners behauptet, „obwohl dieser von Anfang an andere Personen einbezog“, wie etwa der frühere thüringische Landesbischof *Werner Leich*. Als weitere Kriterien für Zusammenarbeit nennen die Herausgeber das Vorliegen von Berichten oder die Annahme von Vorteilen und Begünstigungen. Schriftliche Berichte aus der Hand kirchlicher Mitarbeiter seien selten; mündliche Berichte seien von den Betroffenen oft nicht als Weitergabe interner kirchlicher Informationen angesehen, sondern als „Erörterung der Lage“ verstanden worden; gleichwohl seien sie „als Belastung zu werten“.

Als „schwerer Vertrauensbruch“ gelten mündliche Auskünfte über Personen. Auch die Übergabe von Material – etwa Protokollen von Synoden, Beschlußtexten oder unveröffentlichten Ausarbeitungen – „wiegt schwer besonders dort, wo Einblick in die Entstehungsprozesse kirchlicher Verlautbarungen gegeben und Autoren kenntlich gemacht werden“. Die Weitergabe von vertraulichen Texten, Fotos, Gesprächsvermerken oder Entwürfen „gilt in jedem Falle als schweres Dienstvergehen“.

Zu den Anlagen des EKD-Berichts gehört eine Übersicht über die auf disziplinarische Relevanz überprüften Fälle der einzelnen Kirchen. Daraus geht hervor, daß bis Ende 1996 rund 40 Maßnahmen – von der Mißbilligung bis zur Amtsenthebung – verhängt wurden, in 15 weiteren Fällen wurden Maßnahmen empfohlen oder anheimgestellt, weitere Betroffene schieden während des Verfahrens aus dem Dienst aus oder beantragten den Eintritt in den Ruhestand. Einige Verfahren endeten mit der Entlastung der Betroffenen, andere sind noch anhängig. Bei allen Disziplinarmaßnahmen gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“; das heißt, daß nur dann Maßnahmen verhängt wurden, wo Beweise für Dienstvergehen vorlagen. Die Herausgeber des Abschlußberichts legen Wert auf die Feststellung, daß es sich „nicht um einen Akt fataler Barmherzigkeit“ handele, wenn mangels Beweisen auf Disziplinarmaßnahmen verzichtet werde.

Die Spannung zwischen der Betrachtungsweise des Historikers und des Juristen ist letztlich nicht aufhebbar, und so wird die Auseinandersetzung über die MfS-Mitarbeiter in der Kirche auch künftig kontrovers bleiben. Der EKD-Abschlußbericht hat für solche Erörterungen jedenfalls ein Niveau festgeschrieben, das nicht mehr durch pauschale Urteile unterschritten werden sollte. Auch wenn die Ergebnisse nur die Untergrenze der Zusammenarbeit kirchlicher Mitarbeiter mit der Stasi markieren, können die „Alarmlmeldungen“ – so Mitherausgeber Schultze – vom Beginn der 90er Jahre damit als widerlegt gelten. Die Ergebnisse gleichen in vieler Hinsicht den bisher vorliegenden Angaben über die Stasi-Problematik in der *katholischen Kirche*. Der Abschlußbericht der von den katholischen ostdeutschen Bischöfen eingesetzten Arbeitsgruppen soll nach deren Ankündigung bis Ende des Jahres fertiggestellt sein. N. Z.

Kirchen in Europa: Ökumene in schwierigen Zeiten

Vom 30. Juni bis zum 4. Juli fand in Graz – am Tag nach Abschluß der Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung beginnend – die elfte Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen statt. Schwächungen durch kriegerische Auseinandersetzungen wie in Jugoslawien, der Austritt einer orthodoxen Mitgliedskirche, finanzielle Schwierigkeiten sowie strukturelle und personelle Veränderungen – die Zeichen stehen bei der KEK auf Umbruch.

„Graz 1997“ war für die Mitglieder der „Konferenz Europäischer Kirchen“ (KEK) – so eine Bemerkung ihres britisch-humorvollen Präsidenten *John Arnold* – wie ein „Spiel mit zwei Halbzeiten“. Die erste Halbzeit bestand aus der *Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung*, bei der die KEK neben dem *Rat der Europäischen Bischofskonferenzen* (CCEE) einer der beiden Träger war (vgl. ds. Heft, 397 ff.). Die zweite Halbzeit des Spiels dagegen war die elfte Vollversammlung der KEK, die im Anschluß

an die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung am selben Ort stattfand.

Die KEK-Vollversammlung hatte mit der Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung jedoch nicht nur den Ort gemeinsam, sondern auch das Motto: „Versöhnung. Gabe Gottes und Quell neuen Lebens“. Im Vorfeld dieser Vollversammlung war jedoch entschieden worden, daß man nach der Europäischen Ökumenischen Versammlung das Thema nicht erneut diskutieren wollte. Man beließ es daher